



2. Mai 1997

Gemeinderat
8873 Amden

VII 42 Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Tafeli

Der Erlass sieht die Überbauung der Grundstücke Nrn. 648, 1496, 1572 und 1697 vor. Die Erschliessung soll für das Grundstück Nr. 1697 über die Amdener Strasse, für die Grundstücke Nrn. 648 und 1572 über die Tafelistrasse und für das Grundstück Nr. 1496 sowohl über die Amdener wie auch über die Tafelistrasse erfolgen. Bei der Amdener Strasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass das Grundstück Nr. 1496 ebenfalls über die Tafelistrasse zu erschliessen sei. Drei Einmündungen in die Amdener Strasse innerhalb einer so kurzen Distanz (Grundstücke Nrn. 1697, 1496 und die Tafelistrasse selbst) seien nicht möglich. In dem nun zur Genehmigung eingereichten Erlass haben Sie die Erschliessung nicht abgeändert.

Damit der Erlass dennoch genehmigt werden kann, ist folgender Kompromiss vereinbart worden: "Bezüglich des Gebäudes auf Grundstück Nr. 1496 ist festzuhalten, dass die bestehende direkte Einfahrt in die Staatsstrasse auf Zusehen hin beibehalten werden kann. Bei einer Neuüberbauung dieses Grundstückes hat die Erschliessung ebenfalls über die Tafelistrasse zu erfolgen."

Sie sowie die Grundeigentümerin haben diesem Vorgehen zugestimmt, so dass der Erlass genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Rechtsabteilung
Planungsamt (3)
Tiefbauamt, Kantonales Strasseninspektorat